

S a t z u n g

über die Ehrungen

und Auszeichnungen durch den Markt Tüßling

Der Markt Tüßling erläßt auf Grund des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 20-20-1-1-I) nachstehende Satzung zur Ehrung durch den Markt Tüßling.

§ 1

Allgemeines

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Markt Tüßling verdient gemacht haben, sollen eine besondere Ehre erfahren.
- (2) Die zu Ehrenden sollen allgemein hohes Ansehen genießen und sich besondere Verdienste erworben haben, in treuem und fruchtbarem Wirken für das Ansehen und das allgemeine Wohl des Marktes Tüßling durch hervorragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet.
- (3) Die Ehrungen sollen grundsätzlich nur Bürgern des Marktes Tüßling zuteil werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Persönlichkeiten geehrt werden, die nicht ortsansässige Bürger sind, deren Verdienste für den Markt Tüßling diese jedoch rechtfertigen.

§ 2

Arten der Ehrungen

Der Markt Tüßling ehrt Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, durch die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts des Marktes Tüßling (§ 3)
- b) der Bürgermedaille des Marktes Tüßling (§ 4)
- c) der Sportehrennadel des Marktes Tüßling (§ 5)

§ 3

Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht des Marktes Tüßling kann verliehen werden an Persönlichkeiten, die sich um das Ansehen und die Geschicke des Marktes bleibende Verdienste im Sinne des § 1 Abs. 2 erworben haben, die besonders herausragen, und die damit die Entwicklung Tüßlings in entscheidender Weise positiv beeinflußt haben. Die Ernennung zum Ehrenbürger stellt die höchste Auszeichnung des Marktes Tüßling dar.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird wirksam mit der Überreichung der Ehrenbürgerurkunde.

- (3) Die Ehrenbürgerurkunde wird zweifach in der Größe DIN A 4 ausgefertigt, und zwar in ungefalteter Form für die Rahmung und in gefalteter Geschenkmappe. Sie trägt das Gemeindewappen im Original-Farbdruck, Vor- und Zunamen des Geehrten, den Text der Ernennung zum Ehrenbürger mit einem Hinweis auf die Art der besonderen Verdienste, die Daten des Gemeinderatsbeschlusses der Verleihung sowie das Siegel und die Unterschrift des 1. Bürgermeisters.
- (4) Im Übrigen gelten für die Ernennung zum Ehrenbürger die Grundsätze des Artikel 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 4

Bürgermedaille

- (1) Der Markt Tüßling stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten die goldene Bürgermedaille, die am grün-weiß-roten Band getragen wird und auf der Vorderseite das Gemeindewappen des Marktes Tüßling mit der Umschrift " Markt Tüßling " und auf der Rückseite in einer Umrandung die Worte " Dank und Anerkennung für besondere Verdienste " enthält.
- (2) Die goldene Bürgermedaille wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet allgemein oder um den Markt Tüßling besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Sportehrennadel

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz im Markt Tüßling kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde die Sportehrennadel in Bronze verliehen werden.
- (2) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistungen einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (3) Die Sportehrennadel in Bronze wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

§ 6

Verleihungsverfahren

- (1) Vorschläge für die Ehrung von Persönlichkeiten gemäß dieser Satzung können vom 1. Bürgermeister oder von den Marktgemeinderatsmitgliedern eingereicht werden. Sie sind schriftlich zu begründen.

- (2) Die Ehrungen werden vom Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung beraten und in der darauffolgenden nichtöffentlichen Sitzung beschlossen, wobei eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- (3) Ehrungen nach dieser Satzung sind in würdiger und feierlicher Form vorzunehmen. Sie erfolgen durch den 1. Bürgermeister im Rahmen einer Bürgerversammlung, einer öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates oder einem sonstigen geeigneten Anlaß, der der Würde des Verleihungsaktes gerecht wird.
- (4) Die Ehrungen sind in der örtlichen Presse bekanntzugeben.
- (5) Der Markt Tüßling führt über die verliehenen Ehrenbürgerrechte, Bürgermedaillen und Sportehrennadeln ein Ehrenbuch.

§ 7

Begrenzung von Ehrungen

- (1) Die Zahl der lebenden Inhaber des Ehrenbürgerrechts wird auf drei und die Zahl der Besitzer der Bürgermedaille auf zehn Persönlichkeiten beschränkt.
- (2) Innerhalb eines Jahres sollen nicht mehr als fünf Ehrungen nach Abs. 1 vorgenommen werden.
- (3) Die Zahl der Träger der Sportehrennadel wird nicht beschränkt.
- (4) Denselben Persönlichkeiten können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Geehrten

- (1) Urkunden, Medaillen und Sportehrennadeln gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über.
- (2) Das Recht zum Tragen der Auszeichnungen steht nur den Geehrten persönlich zu.
- (3) Urkunden, Bürgermedaillen und Sportehrennadeln sind vererblich. Die Erben sollen sie achten und verwahren, dürfen aber die Auszeichnungen nicht selbst tragen.
- (4) Eine Veräußerung der Urkunden, Medaillen und Sportehrennadeln ist weder den Geehrten noch den Erben gestattet.
- (5) Ehrenbürger und Träger der Bürgermedaillen sollen zu besonderen festlichen Veranstaltungen des Marktes Tüßling als Ehrengäste eingeladen werden.

§ 9

Widerruf von Ehrungen

- (1) Der Markt Tüßling kann Auszeichnungen wegen **unwürdigen** Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates.
- (3) Der Widerruf wird auf Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief oder die Bürgermedaille und die dazugehörige Ehrenurkunde sind an den Markt Tüßling zurückzugeben.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Tüßling

Tüßling, den 24.07.1991


Holtinger
1. Bürgermeister